

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 175

Inhalt: Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter. S. 801.

(Nr. 4978) Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter.
Vom 4. Dezember 1915.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) wird folgendes bestimmt:

I

Wer von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin ausländische Butter zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis bezieht, darf beim Weiterverkaufe den Höchstpreis entsprechend überschreiten.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Butter im Kleinhandel erlassen.

II

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen auf Grund der Nr. I Abs. 2 auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Aber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

III

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 4. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Den Bezug des Reichs-Gesetzblattes vermitteln nur die Postanstalten.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

195

Ausgegeben zu Berlin den 4. Dezember 1915.